

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36

Ausgegeben Danzig, den 12. Mai

1937

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 1937	Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat . . . . .	351
24. 4. 1937	Verordnung zur Abänderung der Verordnung betr. Einführung einer Gemeindelustbarkeitssteuer vom 22. November 1934 (G. Bl. S. 747) . . . . .	351
15. 4. 1937	Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an dem Aufkommen aus der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen-, Umsatz- und Grundwechselsteuer . . . . .	352
12. 5. 1937	Druckfehlerberichtigung des Gesetzblattes Nr. 34 vom 4. Mai 1937 . . . . .	357

102 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat.

Vom 5. Mai 1937.

Einziges Artikel

(G. Bl. S. 273) wird bis zum 30. Juni 1941 verlängert.

wird bis zum 30. Juni 1941 verlängert.

Danzig, den 5. Mai 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 24<sup>90</sup> Greiser Dr. Wiercinski-Reiser

## 103 Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betr. Einführung einer Gemeindelustbarkeitssteuer

vom 22. November 1934 (G. Bl. S. 747).

Vom 24. April 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 57 und des § 2 a des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### § 1

Artikel II der Verordnung betr. Einführung einer Gemeindelustbarkeitssteuer vom 22. November 1934 (G. Bl. S. 747) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Satz 2 werden hinter dem Worte „Antrag“ die Worte eingefügt:  
„bis zu 10 v. H. der Gesamtbesucherzahl“.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

### „§ 9

Besondere Steuersätze für Vorführung von Bildstreifen

(1) Für Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer bei Lichtspieltheatern, die am 31. März 1937 bereits zugelassen waren, 15 v. H. des Preises oder Entgelts, im übrigen 20 v. H. des Preises oder Entgelts.

(2) Die Steuer ermäßigt sich bei Lichtspieltheatern, die am 31. März 1937 bereits zugelassen waren:

a) soweit diese weniger als 200 Plätze haben, auf 12 v. H. des Preises oder Entgelts. Dies gilt nicht für Lichtspieltheater, die am 31. März 1937 200 oder mehr Plätze hatten oder deren



Unternehmer gleichzeitig ein oder mehrere Lichtspieltheater mit 200 oder mehr Plätzen betreiben;

b) für solche Veranstaltungen, in denen mehr als 50 v. H. der in einer Vorstellung vorgeführten Bildstreifen von der Filmprüfungsstelle als staatspolitisch, künstlerisch oder kulturell wertvoll oder als volksbildend anerkannt sind, auf 8 v. H. des Preises oder Entgelts.

(3) Steuerfreiheit tritt bei den in Absatz 2 bezeichneten Lichtspieltheatern für solche Veranstaltungen ein, in denen mehr als 50 v. H. der in einer Vorstellung vorgeführten Bildstreifen von der Filmprüfungsstelle als staatspolitisch oder künstlerisch besonders wertvoll anerkannt sind.

(4) Bei Filmprogrammen mit einer Bühnenschau, die zeitlich mehr als  $\frac{1}{5}$  der Programmdauer der Gesamtveranstaltung in Anspruch nimmt, entfallen die Steuervergünstigungen der Absätze 2 und 3.

(5) Die Steuer wird für die einzelnen Karten auf den vollen Guldenpfennig-Betrag abgerundet, und zwar nach oben, wenn sich ein Betrag von  $\frac{1}{2}$  Pfennig und darüber ergibt; im übrigen erfolgt die Abrundung nach unten.“

3. §. 12 erhält folgende Fassung:

#### „§ 12

#### Abrechnung

Zur endgültigen Feststellung der Lustbarkeitsteuer hat der Steuerpflichtige, sofern die Karten nicht zum laufenden Gebrauch abgegeben und sofort bei Empfang bezahlt werden, binnen 5 Tagen nach der Veranstaltung bei der Steuerstelle eine Abrechnung über die verkauften und die unentgeltlich ausgegebenen Karten vorzulegen. Gleichzeitig sind die nicht verkauften gestempelten Eintrittskarten zur Vernichtung zurückzureichen. Für alle nicht zurückgereichten gestempelten Karten ist die volle Lustbarkeitsteuer zu entrichten.“

4. Im § 15 ist in der zweiten Zeile hinter die Worte „der Karten (§ 10)“ ein Komma zu setzen und danach einzufügen: „die Abrechnung (§ 12)“.

5. § 17 erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Für die Zeit außerhalb des Johannisfestes und des Dominiks kann die Lustbarkeitsteuer prozentual errechnet und festgesetzt werden, wenn die nach Abs. 1 und 2 errechnete Pauschalsteuer in einem offenbaren Mißverhältnis zu der erzielten Einnahme steht. Die Lustbarkeitsteuer beträgt in diesem Falle 15 v. H. der täglichen Bruttoeinnahme, abgerundet auf volle 10 Guldenpfennige nach oben. Die Steuer wird für jedes Unternehmen gesondert berechnet.“

6. Dem § 22 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Kartenabrechnung und die Entrichtung des errechneten Steuerbetrages hat abweichend von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 an jedem Werktag nach der Veranstaltung zu erfolgen. § 15 findet entsprechende Anwendung.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. 6. 1937 in Kraft.

Danzig, den 24. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Neiser

104

## Verordnung

über die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an dem Aufkommen aus der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen-, Umsatz- und Grundbesitzsteuer.

Vom 15. April 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 51 und 53 und des § 2 Buchstabe a und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

I. Beteiligung an der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen- und Umsatzsteuer

#### § 1

(1) Das Aufkommen an Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe einschließlich des Zuschlags wird den Körperschaften überwiesen, denen die Erträge dieser Betriebe zufließen. Fließen die



Erträge eines öffentlichen Versorgungsbetriebes mehreren Körperschaften zu, so wird das Steueraufkommen auf die Körperschaften nach dem Verhältnis ihrer Ertragsbeteiligung verteilt.

(2) Öffentliche Versorgungsbetriebe im Sinne des Abs. 1 sind Betriebe der Freien Stadt Danzig, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen. Als öffentliche Versorgungsbetriebe gelten auch solche Betriebe der in Satz 1 bezeichneten Art, die in privatrechtlicher Form geführt werden, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich der Freien Stadt Danzig, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

### § 2

Von dem Gesamtaufkommen aus der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen- und Umsatzsteuer (Gemeinsames Soll) und der Lohnsteuer erhalten:

- der nach § 1 der Verordnung über Erweiterung der sozialen Fürsorge vom 23. 9. 1936 (G. Bl. S. 349) gebildete Unterstützungsfonds: 3,37 v. H.;
- die Gemeinden und die Gemeindeverbände: insgesamt 40,43 v. H.;
- der zum Zwecke der Gewährung von Ehestandsdarlehen auf Grund des § 6 der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen vom 27. Juli 1933 (G. Bl. S. 341) gebildete Fonds: einen der Höhe nach vom Senat zu bestimmenden Betrag.

### § 3

(1) Der sich nach § 2 Buchstabe b ergebende Gesamtanteil der Gemeinden und Gemeindeverbände wird auf die Stadt- und Landkreise nach folgendem Verteilungsschlüssel verteilt.

Es erhalten:

Stadtgemeinde Danzig . . . . .	79,88 v. H.
Stadtgemeinde Zoppot . . . . .	8,26 v. H.
Kreis Gr. Werder . . . . .	5,76 v. H.
Kreis Danziger Höhe . . . . .	4,09 v. H.
Kreis Danziger Niederung . . . . .	2,01 v. H.

(2) Die Stadt- und Landkreise können eine anderweitige Verteilung miteinander vereinbaren.

### § 4

(1) Jeder der 3 Landkreise hat von dem ihm nach § 3 zufallenden Anteil einen Betrag von 10 v. H. zur Bildung eines Ausgleichsstock zu verwenden.

(2) Der gemäß Abs. 1 gekürzte Kreisanteil wird nach dem in der Anlage beigefügten Unterverteilungsschlüssel auf den Kreis selbst und die einzelnen zum Kreis gehörenden Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke verteilt.

Der Senat kann den Unterverteilungsschlüssel auf Antrag der Kreise mit Wirkung vom nächsten Rechnungsjahr ab ändern.

### § 5

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht berechtigt, Zuschläge zu der Einkommensteuer, zu der Körperschaftsteuer, zu der Gewerbesteuer, zu der Vermögensteuer und zu der Umsatzsteuer oder den genannten Steuern gleichartige Steuern zu erheben.

## II. Beteiligung an der Grundwechselsteuer

### § 6

(1) Von dem Aufkommen an Grundwechselsteuer erhalten die Städte und die Landkreise 90 v. H. der Steuern von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebietes belegen sind; die Landkreise jedoch nur von den nicht im Gebiete einer Stadt belegenen Grundstücken.

(2) Von den gemäß Absatz 1 den Landkreisen zufließenden Beträgen haben diese 40 v. H. dem nach § 4 Absatz 1 gebildeten Ausgleichsstock zuzuleiten.

### § 7

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen keine der Grundwechselsteuer gleichartige Steuer erheben.

(2) Die Kreise und Städte sind berechtigt, für Grundstücke, die in ihrem Gebiet belegen sind — die Landkreise jedoch nur für die nicht im Gebiete einer Stadt belegenen Grundstücke — mit Genehmigung des Senats jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahres im voraus zu bestimmen, daß zur Grundwechselsteuer einheitliche Zuschläge erhoben werden. Die Zuschläge sind nach Hundertteilen der



nach § 14 des Grundwechselsteuergesetzes vom 31. 12. 1931 (G. Bl. 1932 S. 79) zu erhebenden Steuer zu bemessen. Sie dürfen 100 % der Steuersätze des § 14 des Grundwechselsteuergesetzes nicht übersteigen.

(3) Auf besonderen Antrag der im Absatz 2 genannten Stellen kann der Senat ausnahmsweise zulassen, daß der Zuschlag nach Absatz 2 auch im Laufe eines Rechnungsjahres eingeführt oder erhöht wird. Derartigen nachträglich gefaßten Beschlüssen darf jedoch eine rückwirkende Kraft auf solche Rechtsgeschäfte nicht beigelegt werden, bei denen die Steuerpflicht bereits vor Veröffentlichung der den Zuschlag neu regelnden Steuerverordnung entstanden ist.

(4) Jeder der 3 Landkreise hat von dem Aufkommen an Zuschlägen gemäß Absatz 2 und 3 = 40 % dem nach § 4 Absatz 1 gebildeten Ausgleichsstock zuzuleiten.

### III. Ausgleichsstock

#### § 8

Die Mittel des Ausgleichsstocks sind vom Kreise zu Gunsten der Gemeinden zu verwenden, die durch Wohlfahrtsausgaben erheblich belastet sind oder sich sonst in einer Notlage befinden, der durch die Überweisung von Staatssteueranteilen nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Der Senatsabteilung des Innern ist Rechenschaft über die Verwendung des Ausgleichsstocks zu geben.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 9

(1) Die Ausschüttung der Kreisanteile erfolgt monatlich nachträglich. Die Rückstände einzelner Gemeinden an Staatssteuern und Staatssteueranteilen dürfen auf den Kreisanteil nur bis zur Höhe des Gemeindeanteils der betroffenen Gemeinden angerechnet werden.

(2) Die Landkreise haben die Unterverteilung auf die kreisangehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke nach Eingang der Kreisanteile (Absatz 1) unverzüglich vorzunehmen. Die Landkreise dürfen jedoch die auf die einzelnen kreisangehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke entfallenden Anteile mit fälligen Kreisabgaben verrechnen.

#### § 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die §§ 48 bis 50 des Einkommensteuergesetzes vom 11. 12. 1934 (G. Bl. S. 781), § 24 des Körperschaftsteuergesetzes vom 11. 12. 1934 (G. Bl. S. 814), die §§ 30 und 31 des Gewerbesteuerergesetzes vom 31. 12. 1931 (G. Bl. 1932 S. 70), die §§ 21 und 22 des Umsatzsteuergesetzes vom 31. 12. 1931 (G. Bl. 1932 S. 64), die §§ 29 bis 32 des Grundwechselsteuergesetzes vom 31. 12. 1931 (G. Bl. 1932 S. 79) und § 22 der Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 25. 3. 1935 (G. Bl. S. 479) aufgehoben.

Danzig, den 15. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 61<sup>80</sup>

Greiser

Dr. Hoppenrath

### Gemeindeanteile für Steuern vom Gem. Soll

Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %	Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %
Kreis Danziger Höhe					
1.	Babenthal . . . . .	0,188	13.	Grenzader . . . . .	0,015
2.	Barenhütte . . . . .	0,134	14.	Grenzdorf . . . . .	0,169
3.	Bölkau . . . . .	1,396	15.	Guteherberge . . . . .	1,169
4.	Boesendorf . . . . .	0,116	16.	Hohenstein . . . . .	13,355
5.	Borgfeld . . . . .	0,313	17.	Jenkau . . . . .	0,756
6.	Braunsdorf . . . . .	0,104	18.	Jetau . . . . .	0,271
7.	Buschkau . . . . .	0,348	19.	Ober-Kahlbude . . . . .	2,024
8.	Ellerbruch . . . . .	0,051	20.	Kaßke . . . . .	0,142
9.	Gischkau . . . . .	0,443	21.	Kelpin . . . . .	0,274
10.	Glasberg . . . . .	0,121	21 a.	Klein-Kelpin . . . . .	0,159
11.	Goldkrug . . . . .	0,043	22.	Kladau . . . . .	0,451
12.	Golmkau . . . . .	0,756	23.	Klanau . . . . .	0,253
			24.	Klempin . . . . .	0,277



Bfb. Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %
25.	Aleschau	0,412
26.	Rohling	0,367
27.	Rowall	0,184
28.	Lamenstein	0,762
29.	Langenau	1,173
30.	Löblau	1,060
31.	Maidahnen	0,030
32.	Mariensee	0,771
33.	Marschau	0,104
34.	Meisterswalde	0,793
35.	Müggau	0,068
36.	Neuendorf	0,135
37.	Nobel	0,190
38.	Oberhölle	0,056
39.	Oberhütte	0,055
40.	Dachsenkopf	0,077
41.	Ostroschen	0,061
42.	Ottomin	0,031
43.	Gr. Baglau	0,262
44.	Bieglendorf	0,389
45.	Bomlau	0,349
46.	Postlau	0,282
47.	Prangenau	0,643
48.	Braust	32,851
49.	Rambeltzsch	0,555
50.	Rosenberg	1,065
51.	Saalau	0,543
52.	Saskoschin	0,184
53.	Schaplitz	0,099
54.	Scharfenort	0,437
55.	Scharshütte	0,071
56.	Schönbed	0,114
57.	Schönfeld	0,801
58.	Schönwarling	0,674
59.	Schüddelkau	0,343
60.	Schwarzenfelde	0,222
61.	Schwarzhütte	0,039
62.	Schwintzsch	0,528
63.	Sobbowitz	6,903
64.	Nieder-Sommerkau	0,022
65.	Ober-Sommerkau	0,075
66.	Stangenwalde	0,496
67.	Straschin-Prangschin	1,380
68.	Strauchhütte	0,133
69.	Strippau	0,625
70.	Sudschin	0,597
71.	Tiefenthal	0,053
72.	Gr. Trampfen	1,112
73.	Nl. Trampfen	0,135
74.	Trodnhütte	0,076
75.	Uhlkau	0,177
76.	Wartsch	0,196
77.	Wiesenthal	0,114
78.	Wonneberg	0,832

Bfb. Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %
79.	Zippau	0,227
80.	Oliva Forst (Gutsbez.)	0,263
zusammen:		83,524
Kreis kommunalkasse:		16,476
zusammen:		100 %

## Kreis Danziger Niederung

1.	Bodenwinkel	1,196
2.	Bohnsack	3,270
3.	Bohnsackerweide	0,275
4.	Breitfelde	0,117
5.	Einlage	1,495
6.	Fischerbabe	0,815
7.	Freienhuben	0,694
8.	Gemlitz	0,850
9.	Glabitsch	0,149
10.	Gottswalde	0,939
11.	Grebenerfeld	0,274
12.	Groschkenkampe	0,632
13.	Güttland	1,597
14.	Haus Laschkenkampe	0,177
15.	Herren- und Mönchengrebin	1,287
16.	Herzberg	0,486
17.	Hochzeit	0,350
18.	Sunferader	1,180
19.	Sunfertronl.	0,191
20.	Räsemark	1,124
21.	Krampitz	0,206
22.	Krieffohl	0,612
23.	Landau	0,291
24.	Langfelde	0,242
25.	Lezkau	0,481
26.	Lezkauerweide	0,676
27.	Müggenhahl	0,955
28.	Rassenhuben	0,269
29.	Neuendorf	0,591
30.	Neufähr	1,131
31.	Neunhuben	0,067
32.	Nidelswalde	1,367
33.	Osterwid	0,860
34.	Poppau	0,058
35.	Pasewark	1,702
36.	Plehnendorf, Gr.	3,441
37.	Plehnendorf, Nl.	6,605
38.	Prinzlaß	0,700
39.	Quadendorf	0,416
40.	Reichenberg	0,618
41.	Rostau	0,302
42.	Scharfenberg	0,265
43.	Schiewenhorst	1,178
44.	Schmerblock	0,690
45.	Schnakenburg	0,720
46.	Schönau	0,373



Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %
47.	Schönbaum	2,425
48.	Schönbaumerweide	0,497
49.	Schönrohr	0,252
50.	Sperlingsdorf	0,323
51.	Steegen	4,130
52.	Steegnerwerder	0,332
53.	Stüblau	0,943
54.	Stutthof	6,819
55.	Trutenau	1,076
56.	Vogelsang	0,153
57.	Wehlfinken	1,776
58.	Wördel	0,239
59.	Wossitz	1,071
60.	Woglaff	1,096
61.	Zünder, Gr.	3,663
62.	Zünder, Kl.	1,029
63.	Zugdam	1,335
64.	Forstgutsbezirk Steegen (einschl. Steegen-Neufähr)	0,482
zusammen:		69,555
Kreisfiskalkasse:		30,445
zusammen:		100 %

## Kreis Großes Werder

1.	Altebabe	0,086
2.	Altenau	0,085
3.	Altendorf	0,087
4.	Altmünsterberg	0,494
5.	Alt-Weichsel	0,254
6.	Baarenhof	0,186
7.	Bärwalde	0,193
8.	Barendt	0,430
9.	Beiershorst	0,106
10.	Biesterfelde	0,189
11.	Blumstein	0,118
12.	Brodßack	0,148
13.	Bröske	0,190
14.	Brunau	0,338
15.	Damerau	0,300
16.	Dammfelde	0,115
17.	Eichwalde	0,326
18.	Einlage a/Rogat	0,666
19.	Fürstenau	0,459
20.	Fürstenwerder	0,589
21.	Gnojau	0,315
22.	Grenzdorf, A	0,176
23.	Grenzdorf, B	0,291
24.	Halbstadt	0,127
25.	Herrenhagen	0,065
26.	Heubuden	0,362
27.	Holm	0,182
28.	Horsterbusch	0,646
29.	Irrgang	0,095
30.	Jankendorf	0,057

Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %
31.	Jungfer	0,813
32.	Kalteherberge	0,099
33.	Kalthof	3,280
34.	Kaminke	0,092
35.	Keitlau	0,291
36.	Krebsfelde	0,304
37.	Küchwerder	0,070
38.	Kunzendorf	0,723
39.	Ladefopp	0,491
40.	Lafendorf	0,262
41.	Lesewitz, Gr.	0,785
42.	Lesewitz, Kl.	0,463
43.	Leske	0,137
44.	Lichtenau, Gr.	0,942
45.	Lichtenau, Kl.	0,446
46.	Liebau	1,269
47.	Lindenau	0,356
48.	Lupushorst	0,359
49.	Marienau	0,529
50.	Mausdorf, Gr.	0,333
51.	Mausdorf, Kl.	0,186
52.	Mausdorferweide, Kl.	0,034
53.	Mielenz	0,422
54.	Mierau	0,154
55.	Montau, Gr.	0,345
56.	Montau, Kl.	0,304
57.	Neudorf	0,048
58.	Neufirch	0,418
59.	Neulanghorst	0,049
60.	Neumünsterberg	0,934
61.	Neunhuben	0,046
62.	Neustädterwald	0,159
63.	Neuteicherhinterfeld	0,105
64.	Neuteicherwalde	0,213
65.	Neuteichsdorf	0,384
66.	Niedau	0,162
67.	Orloff	0,139
68.	Orloffersfelde	0,119
69.	Palschau	0,354
70.	Barschau	0,139
71.	Petershagen	0,357
72.	Piedel	0,451
73.	Piezkendorf	0,056
74.	Platenhof	0,931
75.	Pleßendorf	0,038
76.	Pordenau	0,128
77.	Prangenu	0,157
78.	Rehwalde	0,043
79.	Reimerswalde	0,108
80.	Reinland	0,242
81.	Rosenort	0,110
82.	Rüdenau	0,251
83.	Schadwalde	0,337
84.	Scharpau	0,097
85.	Schlangenhafen	0,049



Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %
86.	Schönau . . . . .	0,275
87.	Schöneberg . . . . .	1,278
88.	Schönhorst . . . . .	0,267
89.	Schönsee . . . . .	0,280
90.	Simonsdorf . . . . .	0,868
91.	Stadtfelde . . . . .	0,080
92.	Stobbenndorf . . . . .	0,219
93.	Stuba . . . . .	0,208
94.	Tannsee . . . . .	0,411
95.	Tiege . . . . .	0,281
96.	Tiegenhagen . . . . .	0,406
97.	Tiegenort . . . . .	0,661
98.	Tragheim . . . . .	0,261
99.	Tralau . . . . .	0,258
100.	Trampenau . . . . .	0,201
101.	Trappenfelde . . . . .	0,111

Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %
102.	Bierzehnhuben . . . . .	0,059
103.	Bogtei . . . . .	0,034
104.	Walldorf . . . . .	0,066
105.	Warnau . . . . .	0,453
106.	Wernersdorf . . . . .	0,625
107.	Wiedau . . . . .	0,105
108.	Zener . . . . .	0,457
109.	Zenersvorderkampen . . . . .	0,267
zusammen:		35,919
Kreis kommunalkasse:		14,664
Neuteich Stadt . . . . .		27,299
Tiegenhof Stadt . . . . .		22,118
zusammen:		100 %

105

### Druckfehlerberichtigung.

Die Nummer 34 des Gesetzblattes, ausgegeben am 4. Mai 1937, ist wie folgt zu berichtigen:

- Auf Seite 328, § 2 b „Abschreibungen“ statt „Abschreiungen“,
- Auf Seite 330, § 13 (1) letzte Zeile „Abschluß“ statt „Abschrift“,
- Auf Seite 333, § 40 (41) (2) erste Zeile „gilt“ statt „gift“,
- Auf Seite 336, § 69 vierte Zeile „Schuldurkunde“ statt „Schuldururfunde“,
- Auf Seite 343, § 3 (2) „sowie“ statt „swoie“,
- Auf Seite 344, § 8 sind die Worte „oder, wenn dieses Verzeichnis vom Grundbuchamt selbst geführt wird, um Übersendung der sonstigen für die Kennzeichnung des Grundstücks erforderlichen Unterlagen“ zu streichen,
- Auf Seite 345, § 12 (2) ist das letzte Wort „machen“ zu streichen,
- Auf Seite 345, § 15 (2) erste Zeile „angemeldete“ statt „angemeldetete“.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.



